

# Änderungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung

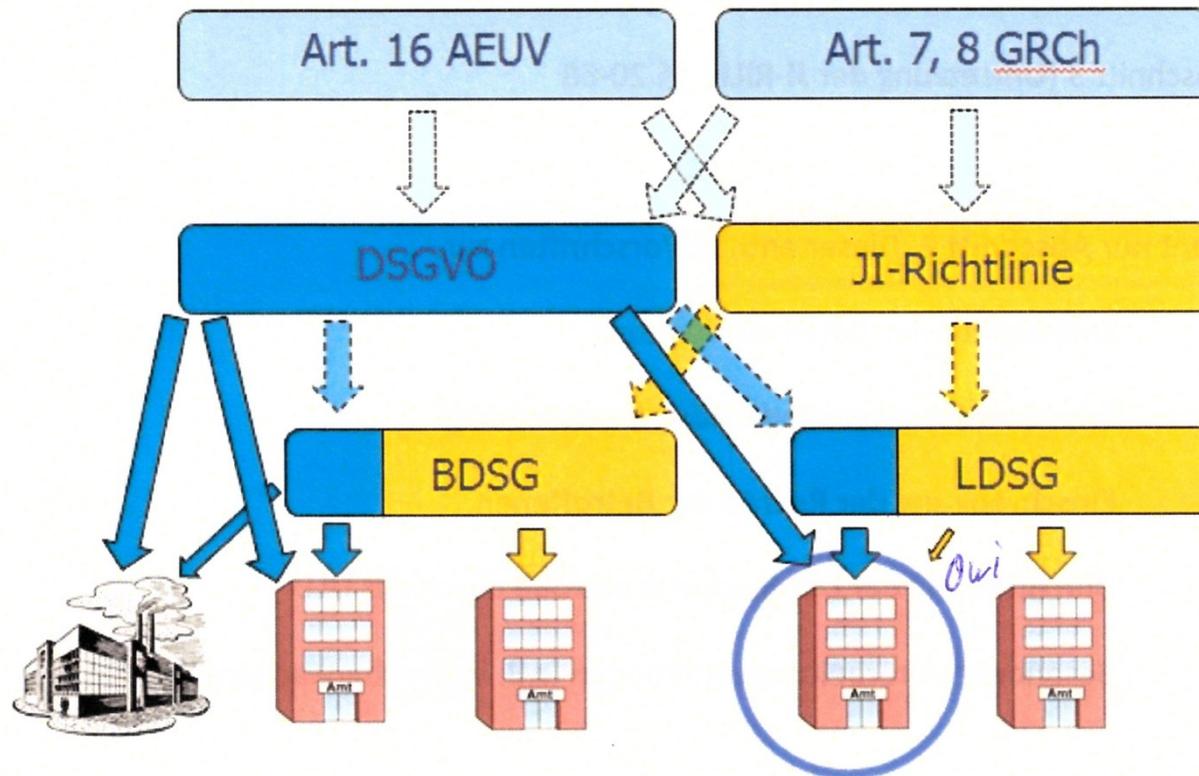
# gemeinsame Datenschutzbeauftragte

- ab 01.01.2019 für die teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen tätig.
- Insgesamt 3 Stellen:
  - Olaf Kuhlbrodt (Kommunen)
  - Soetje Boller (Kommunen)
  - Neele Martens (Kreis Segeberg)

# Übersicht EU-DSGVO

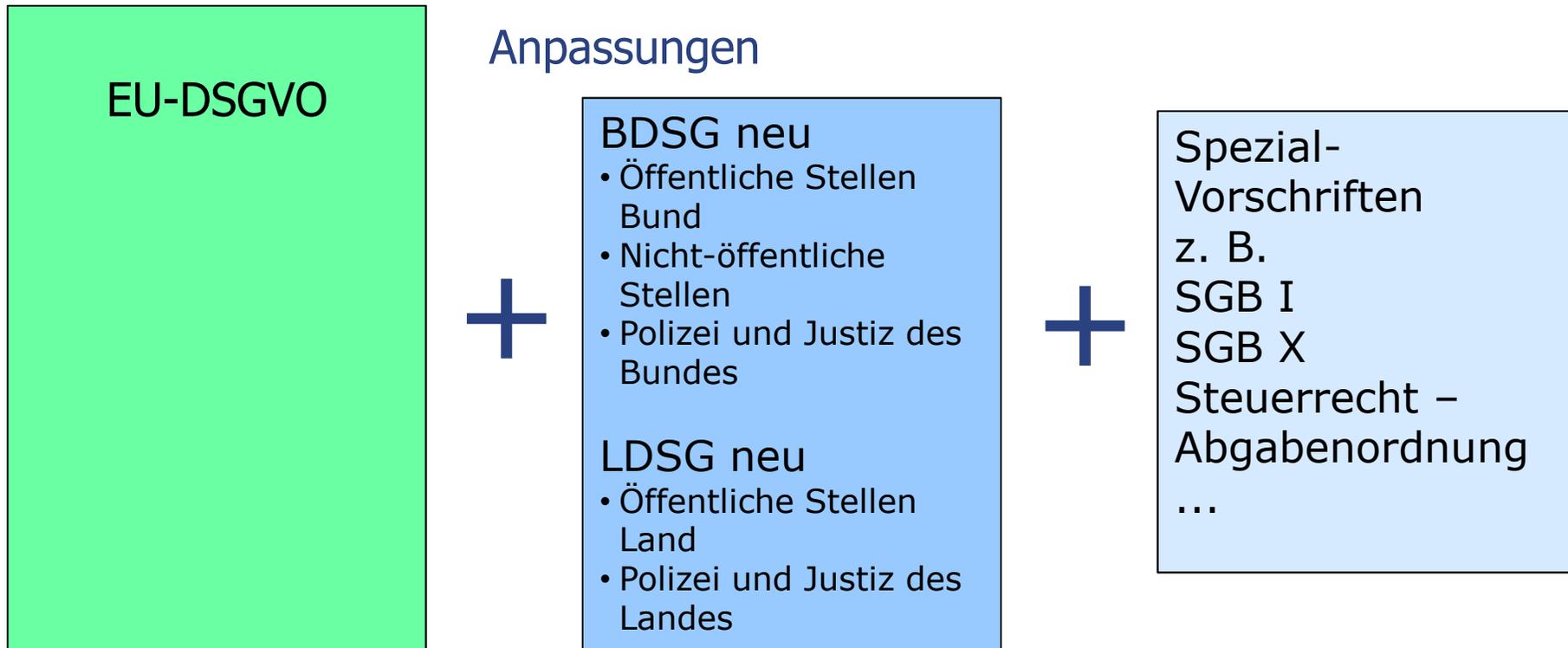
- Vereinheitlichung und Modernisierung:
  - Idee: Eine für alle und alle für eine
  - Ziel: echte Harmonisierung
  - Rechtssicherung durch Gleichklang der Aufsicht
  - Aber: 70 Öffnungsklauseln für die Mitgliedstaaten

# Schema Rechtsquellen Datenschutz

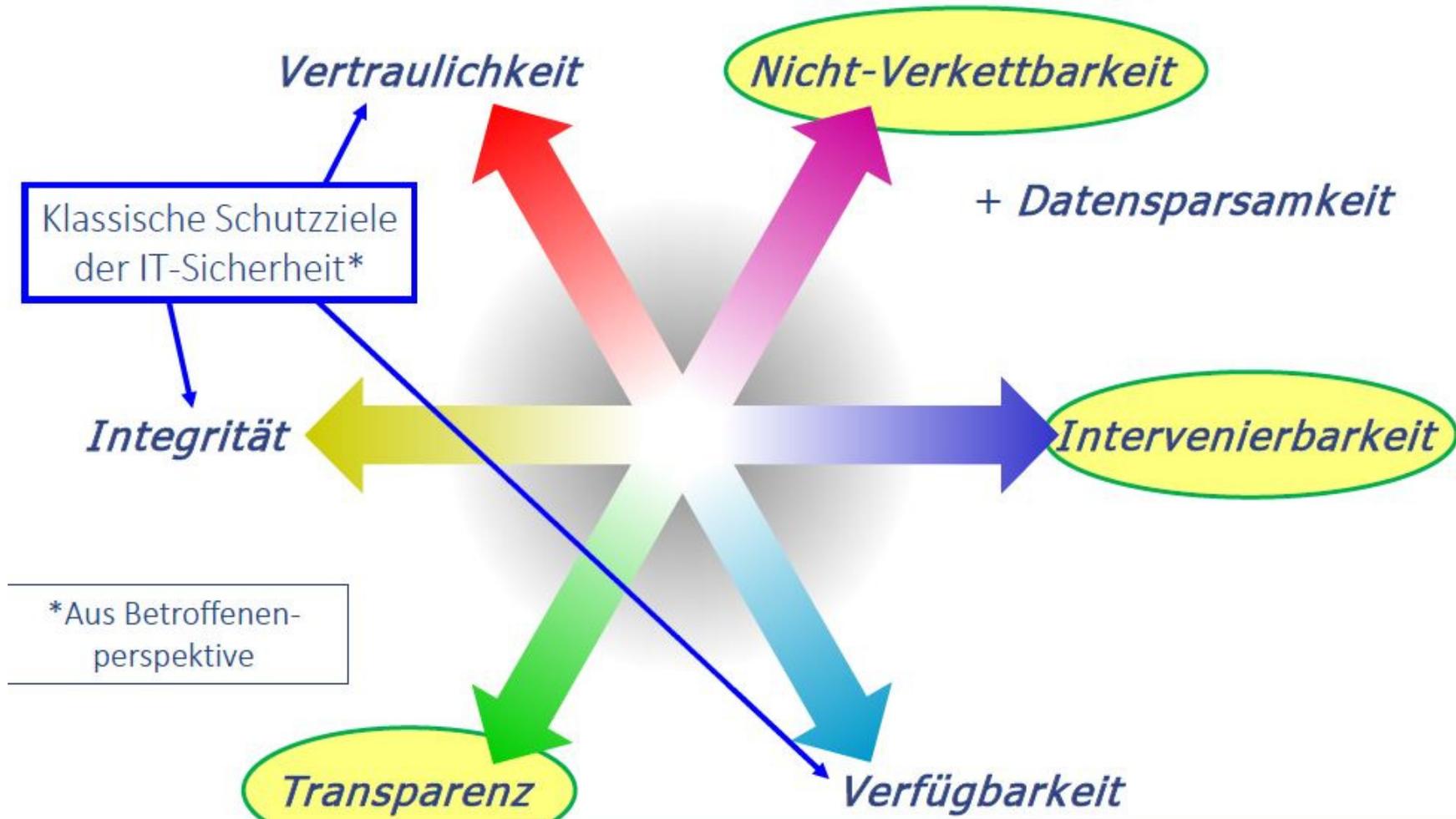


Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 4

# Datenschutzvorschriften



- Ziele des Datenschutzes (Art. 5 DSGVO)



\*Aus Betroffenenperspektive

- Zusammenfassung: Änderungen durch die EU-DSGVO für Behörden:
  - Bestellung behördlicher DSB werden für jede Behörde Pflicht (bisher optional). Diese müssen der Aufsichtsbehörde (ULD) gemeldet werden. ✓
  - Gemeinsame DSB möglich. ✓
  - Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich
  - geänderter Blickwinkel: Eigene Organisation als Angreiferin

## Erweiterte Befugnisse der Aufsichtsbehörden wie hohe Strafzahlungen bei nicht-öffentlichen Organisationen



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 8

## Oder direktes Anweisungsrecht bei öffentlichen Organisationen

Pressemitteilung 6/2023

### **BfDI untersagt Betrieb der Fanpage der Bundesregierung**

Der BfDI, Professor Ulrich Kelber, hat das Bundespresseamt (BPA) angewiesen, den Betrieb der Facebook Fanpage der Bundesregierung einzustellen. Ein entsprechendes Schreiben hat der BfDI zu Beginn der Woche versendet. Das BPA hat ab Erhalt des Bescheids vier Wochen Zeit diesen umzusetzen.



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 9

- Zusammenfassung: Änderungen durch die EU-DSGVO für Behörden:
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis) umfasst auch nicht-elektronische Verfahren wie Aktenregistraturen.
  - Antragsformulare anpassen gem. den Informationspflichten n. Art. 13 u. 14 (gilt auch f. Videoüberwachung und deren Hinweisbeschilderung!)
  - Auftrags-DV-Verträge sind bei Gelegenheit zu erneuern.

- Datenschutzerklärungen  
Vorschlag für die Umsetzung:
  - Datenbank in Form einer Excel-Tabelle
  - Bereitstellung im Internet
  - Datenpflege durch die Fachdienste
  - Link in Formulare / Vordrucke ergänzen

- Datenschutzerklärungen

Fachbereich	Fachdienst	Aufgabenbereich	ZuFiSH-Dienstleistung	Formular-Bezeichnung	Formularnummer	Verarbeitungszweck	Rechtsgrundlage f. d. Datenerhebung	Pflicht zur Bereitstellung der Daten
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag waffenrechtliche Erlaubnis allgemein	32_00_001	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag Kleiner Waffenschein	32_00_002	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag Erteilung/ Verlängerung Jagdschein	32_00_003	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 15 ff Bundesjagdgesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Voreintrag Kurzwaffe	32_00_004	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Voreintrag Schalldämpfer	32_00_005	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Mitteilung Waffenbesitzwechsel	32_00_006	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigung Sprengstoffgesetz	32_00_007	Bearbeitung Erlaubnis		Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag Sprengstofflerlaubnis	32_00_008	Bearbeitung Erlaubnis		Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Waffen- und Jagdbehörde		Antrag Waffenhandelserlaubnis	32_00_009	Bearbeitung Erlaubnis	§§ 10ff., 43 ff. Waffengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Heimaufsicht		Anzeige zum Betrieb einer Einrichtung	32_00_010	Prüfung der Anforderungen an den Betrieb	§§ 13, 14, 15 SbstG	Grundlage für Prüfung der Zulassung
II	32.00	Heimaufsicht		Anzeige zur Anerkennung von Leitungskräften (erfolgt formlos)	32_00_011	Feststellung der Eignung der Leitungskräfte	§ 9 SbstG-DVO	Grundlage für Eignungsprüfung
II	32.00	Prostitutionsgewerbebehörde		Antrag auf Erlaubniserteilung für eine Prostitutionstätte	32_00_012	Bearbeitung Erlaubnis	Prostituiertenschutzgesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Versammlungsbehörde		Anzeige zur Durchführung einer Demonstration	32_00_013	Treffen der Maßnahmen zur Durchführung einer	Versammlungsfreiheitsgesetz	Verantwortlicher einer Demonstration muss bekannt sein
II	32.00	Gewerbeamt		Antrag Reisegewerbekarte für Ausländer*innen	32_00_014	Bearbeitung Erlaubnis	Gewerbeordnung, § 55	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Gewerbeamt		Ausnahme nach dem LÖffzG	32_00_015	Bearbeitung Ausnahme	Ladenöffnungszeitengesetz	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Aufsicht nach SchHwG		Antrag auf Erhöhung der Kehrl/Messfrequenz (formlos)	32_00_016	Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, § 1 Abs. 5 Kehrl	Der BSF meldet personenbezogene Daten, hier wird über den den
II	32.00	Aufsicht nach SchHwG		Antrag auf Reduzierung der Kehlfrequenz (formlos)	32_00_017	Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, § 1 Abs. 6 Kehrl	Grundlage für Antragsbearbeitung
II	32.00	Allgemeine Ordnungswidrigkeiten		Verwarnungs- bzw. Bußgeldbescheid	32_00_018	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 56 bzw. 66 OWiG	§ 111 OWiG

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 12

- ## Datenschutzerklärungen

**Information über die Erhebung von Daten  
(Art. 12ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung)**

Wir verarbeiten Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu einer Person aufweisen.

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:  
Landrat Jan-Peter Schröder  
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg

**2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte  
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg  
E-Mail: [datenschutz@segeberg.de](mailto:datenschutz@segeberg.de)  
Telefon: 04551 / 951-9851

**3. Betroffenen-Rechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 13

- **Datenschutzerklärungen**

**6. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Genehmigung Taxi/ Mietwagenverkehr

**7. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

**a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben**

Bearbeitung Erlaubnis

**b) Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben**

§ 12 PBefG

**c) Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Anhörung als Grundlage für Antragsbearbeitung

**d) Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben**

**9. Wir beabsichtigen, Ihre Daten an folgende Empfänger weiterzuleiten**

Gemeinde, Gewerbeaufsicht, IHK, Fachgewerkschaft, Verkehrsverbände

**10. Wir haben Ihre Daten aus folgender Quelle erhalten**

**11. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

10 Jahre nach Ablauf der Genehmigung

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 14

- Zusammenfassung: Änderungen durch die EU-DSGVO für Firmen:
  - Marktortprinzip: EU-DSGVO findet auch dann Anwendung, wenn Firmen (Facebook, Google etc.) von außerhalb Europas Daten von Personen in Europa verarbeiten.
  - Strafzahlungen sollen abschreckend wirken (20 Mill. EUR oder 4% weltweiter Gesamtumsatz)
  - Einwilligungsvorbehalt (opt-in)
  - Benachrichtigungspflicht bei Verstößen gegenüber allen Betroffenen
  - Data protection by default (Technik + Voreinstellungen)
  - Bestellung eines DSB Pflicht für alle Firmen, die min. 20 MA beschäftigen, die sich überwiegend mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen (gem. BDSG).

- Nachweis- und Meldepflichten
  - Der Verantwortliche ist verantwortlich auch für den Datenschutz (Art. 24 ff.)
  - Der Auftragsverarbeiter ist verantwortlich für den Datenschutz in seinem Bereich (Art. 28 + 82)
  - Ziel: Risikobeherrschung
  - Nachweis der Datenschutzkonformität (Art. 24 Abs. 1)  
Datenschutzmanagement-System, Dokumentation
  - Umkehr der Beweislast!**
  - „**Datenpanne**“: z.B. Daten gestohlen oder verloren:
    - **Meldung an Aufsichtsbehörde** (innerhalb von 72 Stunden)
    - Wenn Risiko für Betroffenen: Benachrichtigung

- Rechte der Betroffenen
  - Artikel 7: Einwilligung: freiwillig, informiert, widerrufbar
  - Artikel 12: Transparente Information [...]
  - Artikel 13+14: Informationspflichten
  - Artikel 15: Auskunftsrecht der betroffenen Person
  - Artikel 16: Recht auf Berichtigung
  - Artikel 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
  - Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - Artikel 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit Art. 17/18
  - Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
  - Artikel 21: Widerspruchsrecht
  - Artikel 22: Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall / Profiling

# Pflicht zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

- Keine **Weitergabe, Veröffentlichung, „Ausplaudern“** von Daten oder Informationen
- Daten und Akten immer sicher aufbewahren.
- Daten und Akten immer sicher entsorgen.



## **Gesetzliche Vorschriften** (Beispiele)

- § 353b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 203: Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 139 b I 3 GewO: Geheimhaltungsverpflichtung der Gewerbeaufsichtsbehörde
- Art. 10 I GG und § 39 PostG: Postgeheimnis
- § 35 SGB I (i.V.m. §§ 67 – 78 SGB X): Sozialdatengeheimnis

Segeberger Zeitung, 10.06.2023:

## Trump droht eine mehrjährige Haftstrafe

Anklageschrift veröffentlicht: Ex-Präsident werden mehr als 35 Straftaten vorgeworfen – Republikaner sprechen von „dunklem Tag“

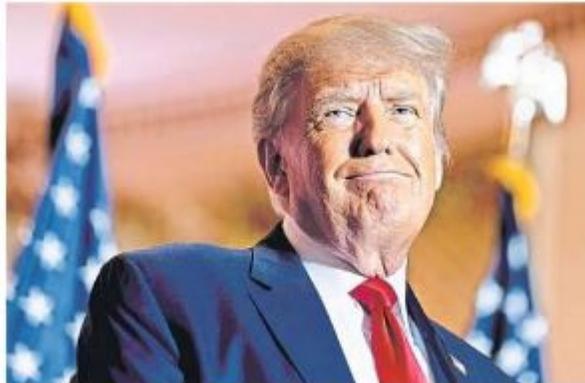
VON KARL DOEMENS

**WASHINGTON.** Donald Trump schreibt wieder Geschichte: Nach der ersten Anklage gegen einen Ex-US-Präsidenten überhaupt folgt nun die erste Anklage gegen einen früheren Präsidenten auf Bundesebene; ein historischer Moment.

Am Freitagabend wurde die Anklageschrift öffentlich, sie enthält brisante Details. Darin werden insgesamt sieben Kategorien von Vergehen aufgeführt, mehr als 35 Straftaten werden Trump zur Last gelegt. So wird dem früheren Präsidenten unter anderem auch Verschwörung zur Behinderung der Ermittlungen und die vorsätzliche Aufbewahrung von Informationen

der nationalen Verteidigung vorgeworfen. Dieser Punkt fällt unter das US-Spionagesgesetz und kann mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden. Noch am Donnerstag hatte der Ex-Präsident auf seiner Propagandaplattform Truth Social gewettert: „Ich bin ein unschuldiger Mann.“ Und: „Die Biden-Regierung ist total korrupt!“

Die Botschaft hatte ihre Wirkung nicht verfehlt: Innerhalb weniger Stunden sprangen zahlreiche prominente Republikaner ihrem inoffiziellen Parteichef bei. Von einem „dunklen Tag“ unkte Kevin McCarthy, der Sprecher des Repräsentantenhauses, noch bevor die Anklageschrift veröffentlicht war: „Ich und jeder Amerikaner, der an



„Ich bin ein unschuldiger Mann“: Ex-Präsident Donald Trump muss sich wieder den Fragen eines Richters stellen. FOTO: ANDREW HARNIK/AP

Rechtsstaatlichkeit glaubt, stehen an der Seite von Präsident Trump gegen diese schwere Ungerechtigkeit.“

Auch Ron DeSantis, der wichtigste Rivale im innerparteilichen Rennen um die Präsidentschaftskandidatur, wet-

terte: „Der Einsatz bundesstaatlicher Strafverfolgungsbehörden als Waffe ist eine tödliche Bedrohung für eine freie Gesellschaft.“ Und der Pharmaunternehmer Vivek Ramaswamy, der sich ebenfalls um die republikanische Nominierung bemüht, versprach: „Ich werde Trump sofort am 20. Januar 2025 (dem Tag der Vereidigung des neuen Präsidenten, d. Red.) begnadigen.“

Die konzertierte Reaktion vermittelt einen Vorgeschmack auf die zu erwartenden erbitterten politischen Kämpfe rund um das bevorstehende Strafverfahren. Zwar muss sich Trump bereits vor dem Bezirksgericht in New York wegen seiner Schweigegeldzahlung an die

Pornodarstellerin Stormy Daniels verantworten, doch die jetzige Anklage in Miami wegen des unsachgemäßen Umgangs mit vertraulichen Regierungsdokumenten wiegt deutlich schwerer: Sie ist die erste auf Bundesebene, und bei einer Verurteilung droht dem Milliardär eine mehrjährige Haftstrafe.

Nach Angaben von Trumps Anwalt James Trusty muss sich Trump nun am kommenden Dienstag um 15 Uhr Ortszeit beim Gericht in Miami einfinden. Dort dürften seine Personalien festgestellt werden, und er könnte eine erste Gelegenheit erhalten, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der 76-Jährige will auf „nicht schuldig“ plädieren.

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 20

Pflicht zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit



Segeberger Zeitung, 12.06.2023 (Auszug Leitartikel):

## **Der Anfang vom Ende von Trump**

Es geht hier um Tatbestände, für die **bis zu zehn Jahre Haft** angeordnet werden können. Hintergrund ist die mögliche Gefährdung der nationalen Sicherheit. Ein bei Trump beschlagnahmtes Dokument aus dem Juni 2020 enthält den Ermittlungen zufolge zum Beispiel **„Informationen zu den nuklearen Fähigkeiten eines anderen Staates“**. **Dokumente dieser Art verwahrte Trump „unter anderem in einem Ballsaal, in einem Badezimmer und einer Dusche, einem Büro, seinem Schlafzimmer und einem Lagerraum“**.

Die Summe all dieser Details könnte Trump nicht nur juristisch das Genick brechen. Die **Geheimaktenaffäre** ist auch geeignet, Trump als Präsidentschaftskandidaten politisch unmöglich zu machen. **Warum er die Akten überhaupt hortete, ist rätselhaft. Wollte er damit Partygäste beeindrucken?** Trumps wirre Missetaten konterkarieren jedenfalls klassische Botschaften der amerikanischen Konservativen, vor allem den Einsatz für Recht und Ordnung.

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 21

# Pflicht zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 22

# Persönliche Daten zu verkaufen

57.6.7.2022

Ein Hacker bietet intime Informationen von über einer Milliarde Chinesen im Netz an

VON FABIAN KRETSCHMER

**PEKING.** Es ist das mutmaßlich größte Datenleak in der Geschichte des Landes: Ein unbekannter Hacker, der im Darknet unter dem Pseudonym „ChinaDan“ auftritt, behauptet, im Besitz von persönlichen Daten von über einer Milliarde Chinesen und Chinesinnen zu sein – inklusive Privatadressen, Telefonnummern und Vorstrafenregister. Die insgesamt 23 Terabyte große Informationssammlung bietet der Cyberkriminelle in einschlägigen Foren zum freien Verkauf an. Zehn Bitcoin möchte er dafür haben, umgerechnet 190000 Euro. Ein Schnäppchenpreis, wenn man den potenziellen Wert der Daten berücksichtigt.

Bereits seit mehreren Tagen kursierten Gerüchte über den spektakulären Datenklau. Dass das Leak jedoch tatsächlich existiert, wurde unlängst von mehreren Experten bestätigt – unter anderem vom chinesisch-kanadischen Geschäftsmann Zhao Changpeng, Gründer der Kryptohandelsplattform Binance. Aus welcher Quelle die Informationen entwendet wurden, ist bislang noch unklar. Kolportiert wird, dass die Datensammlung der nationalen Polizeibehörde mit Sitz in Shanghai gehackt wurde.

Die offiziellen Stellen haben bislang noch keine Stellung bezogen, und wie üblich haben die Zensoren die Diskussionen der Internetnutzenden auf den chinesischen

sozialen Medien zum Thema beendet. Doch laut unabhängigen Expertinnen und Experten zeigt der Hack vor allem auf, welch ungeheure Angriffsflächen die immensen Datensammlungen der Volksrepublik China bieten.

Kendra Schäfer vom Beratungsunternehmen Trivium China schreibt auf Twitter von einer der „größten und schlimmsten Datenpannen in der Geschichte“ des Landes: „Es ist unklar, wer schuld daran ist, doch auf jeden Fall werden einige Köpfe rollen.“ Denn der Hack beinhaltet sensible Daten, darunter die Strafregister und Krankenakten von mehreren Hundert Millionen Menschen – mutmaßlich auch hochrangigen Regierungsbeamten.

China ist wohl die größte

Datenkrake der Welt. Die Behörden arbeiten seit Jahren daran, flächendeckend persönliche Informationen der eigenen Bevölkerung zu sammeln. Pekings Parteikader sind von der Idee überzeugt, anhand von „Big Data“ die heimische Gesellschaft sicherer, politisch stabiler, gesünder und ökonomisch effizienter zu machen. Straftäter könnten bereits im Voraus identifiziert, die Volksgesundheit verbessert und die

Nachfrage nach wirtschaftlichen Gütern vorhergesehen werden.

Doch natürlich wirft die Sammelwut erhebliche moralische Probleme auf, zumal es in China keinen funktionierenden Rechtsstaat gibt. Dabei hat sich Peking durchaus eigene Gesetze zur Reglementierung auferlegt. Erst im letzten Jahr führte man das sogenannte Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten ein, welches sich in vielen Aspekten am Vorbild der Europäischen Union orientiert. Doch während der Staat seine Bürgerinnen und Bürger vor Datenkraken innerhalb der Privatwirtschaft schützt, gibt es keine transparenten Kontrollmechanismen, die die staatlichen Behörden selbst überprüfen.

Bislang wird von Experten nur spekuliert, was mit all den gesammelten Daten überhaupt geschieht. Fakt ist: Einzelne Provinzen lassen mittlerweile Kameras mit Gesichtserkennung in Klassenzimmern installieren, um den Unterricht laut eigener Ansicht „fairer“ zu gestalten und Lehrkräfte zu evaluieren. Andere Städte überprüfen mithilfe von öffentlichen Überwachungskameras, ob staatliche Sozialdienstleistungen missbräuchlich beantragt werden. Inwiefern diese Informationen in einem zentralen System zusammengefügt werden – oder doch im chinesischen Bürokratienirwana verpuffen –, ist bislang unklar.

Das wäre eine der größten und schlimmsten Datenpannen der Geschichte.

Kendra Schäfer, Partnerin beim Beratungsunternehmen „Trivium China“



Vorstrafenregister und Krankenakten in der Hand von Dieben: Die Quelle liegt womöglich bei der Polizei. FOTO: NICOLAS ARMER/DPA

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 23

# Cyberkriminelle erpressen Landkreisverwaltung 57.14.07.2021

Anhalt-Bitterfeld ruft nach Angriff auf IT-Systeme Katastrophenfall aus – Deutscher Städtetag warnt: Nicht nur kleine Kommunen sind gefährdet

VON FELIX HUESMANN

**BERLIN.** Es ist der digitale Super-GAU: Nach einem Hackerangriff geht in der Verwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Sachsen-Anhalt nichts mehr. Kriminelle waren in der vergangenen Woche in die digitalen Systeme des Kreises eingedrungen und haben mehrere Server verschlüsselt. Die Behörden können nicht mehr auf ihre Daten zugreifen. Die sonst in schnelleren Schritten geforderte Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen wird so plötzlich zum Fluch: Wohngeld und Unterhaltsvorschüsse können nicht ausbezahlt werden, auch sonst ist die Verwaltung weitgehend

handlungsunfähig. Um zu verhindern, dass sich der aufgespielte Virus weiter verbreitet, wurden auch die nicht infizierten Server des Landkreises vorsorglich abgeschaltet. Der Landkreis rief den Katastrophenfall aus.

Es könne bis zu einem halben Jahr dauern, bis die Behörden ihre Arbeit wieder in vollem Umfang erledigen können, sagte ein Sprecher des Landkreises. Eine schnellere Rückkehr zur Normalität wäre wohl nur möglich, wenn der Landkreis ein Lösegeld an die noch unbekanntes Kriminellen zahlt. Das ist das Geschäftsmodell hinter den sogenannten Ransomware-Attacken. Davor warnt der stellvertretende Hauptgeschäfts-

führer des Deutschen Landkreistages, Kay Ruge, jedoch. „Es muss deutlich werden, dass man den Staat nicht erpressen kann“, sagte Ruge dem RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND).

Dass auch die Landkreise nicht vor Cyberangriffen gefeit seien, werde nicht erst in diesen Tagen klar. Zwar seien in den letzten Jahren viele Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, eine absolute Sicherheit könne es aber nicht geben. „Digitale Systeme werden immer verwundbar sein“, sagte Ruge. „Gerade wenn man bedenkt, dass wir es mit organisierter Kriminalität zu tun haben, die mittlerweile mehr Geld durch derartige Attacken erpresst



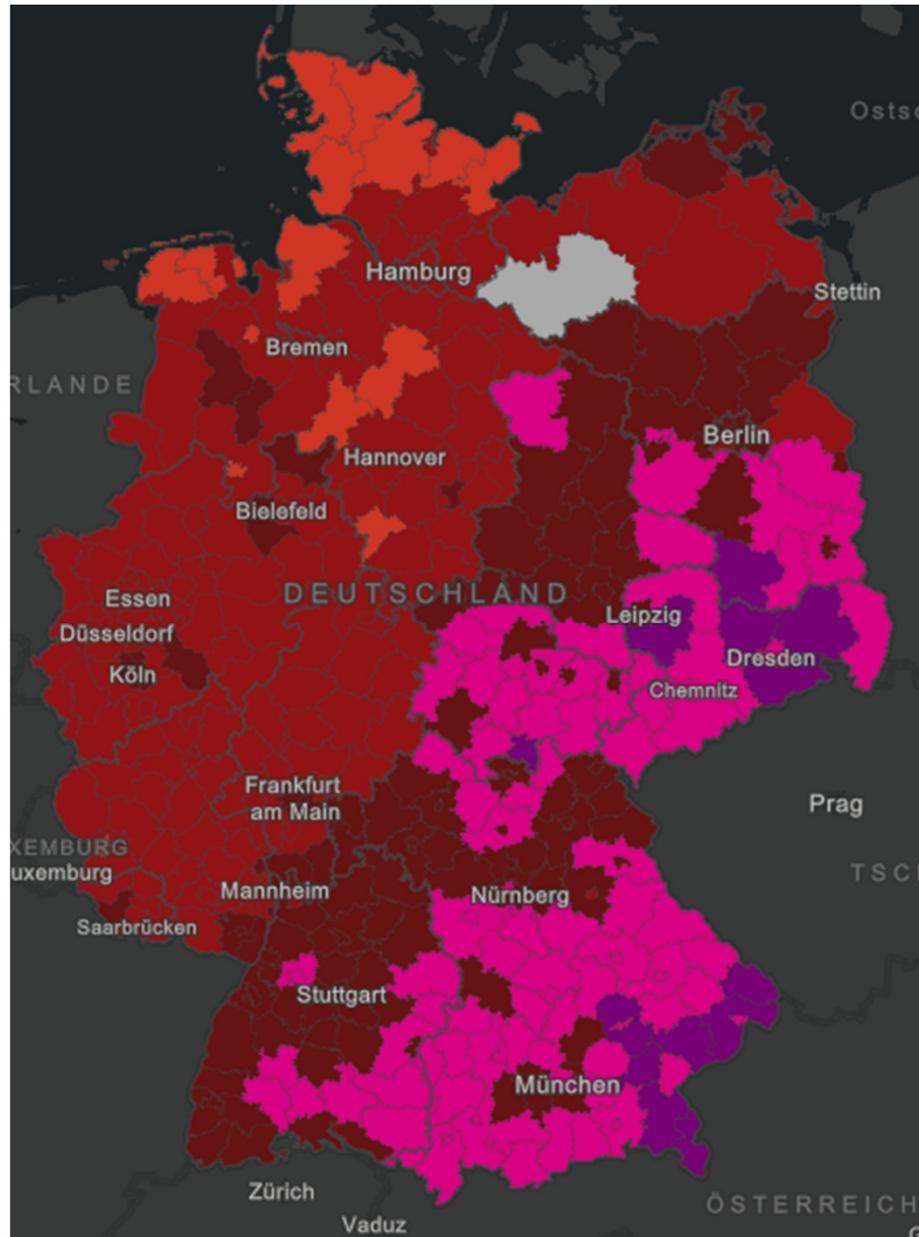
Opfer einer Cyberattacke: Andy Grabner (CDU), Landrat in Anhalt-Bitterfeld, auf der Sitzung des Katastrophenstabes.

FOTO: KLAUS-DIETMAR GABBERT/DPA

als beispielsweise durch Schutzgeld oder Drogenengeschäfte.“

Gefährdet seien nicht nur kleine Kommunen und Landkreise, betonte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Gerd Landsberg. „Natürlich verfügen große Städte über mehr Personal und teilweise auch über mehr Know-how innerhalb der eigenen Verwaltungen“, sagte er dem RND. Allerdings arbeiteten kleine Kommunen in der Regel mit kommunalen IT-Dienstleistern zusammen, die in den vergangenen Jahren viel Zeit und Geld investiert hätten, um den bestmöglichen Schutz vor Cyberangriffen bieten zu können.

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 24



Eine Folge:  
Keine Datenermittlung für  
die Corona-  
Infektionszahlen möglich!

Quelle: RKI 11/2021

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 25

- **Zeugenschutz:**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Olaf Kunibrod, B. Segeberg, d. 25.06.2019

haben. Eine derartige Willensbekundung ist aus Beweissicherungsgründen möglichst schriftlich in Form einer Einverständniserklärung einzuholen oder vom/von der Antragsteller/in beizubringen.

**Damit eine Interessenabwägung möglich ist, muss der/die Antragsteller/in die Art, den Umfang und das mit der Akteneinsicht verfolgte rechtliche Interesse angeben.**

**Handelt es sich bei den Dritten um Zeugen, sind diese Daten sehr sorgfältig zu schützen und dürfen nicht weitergegeben werden.**

Interne Entwürfe, Notizen etc. (s.o.) unterliegen nicht der Akteneinsicht. Die Behörde muss Gelegenheit haben, vor Erlass eines Verwaltungsaktes eine Entscheidung in mehrere Richtungen vorbereiten zu können (interner Willensbildungs- u. Abstimmungsprozess).

4. **Vorbereitung einer Akteneinsicht:**

**Bescheid fertigen:**

Dem Antragsteller ist per Bescheid seinem/ihrem Antrag ganz oder tlw. statt zu geben oder ihn abzulehnen (siehe Vorlage dazu). Ggf. ist eine Kostenregelung zu treffen, z.B. für den Versand von umfangreichen Kopien oder bei erheblichem Aufwand für die Zusammenstellung der Daten. Die zu erwartenden Kosten sind vor ihrer Entstehung mitzuteilen, damit der/die Antragsteller/in entscheiden kann, ob der Antrag aufrechterhalten soll.

- Informationen im Intranet / Datenschutz-Infoportal:  
<https://www.segeberg.de/index.php?object=tx|3466.12014.1>



Startseite / **Kurzmenü**

Vorlesen

## **Infoportal der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Segeberg**

Dieses Infoportal soll allen Mitarbeiter\*innen der durch uns betreuten Kommunen Hilfestellungen in ihrer täglichen Arbeit geben.

Zusätzlich stellen wir zusätzlich Artikel zu übergreifenden und allgemeinen Datenschutz-Themen an dieser Stelle für Sie bereit.

### **Vorstellung Team gemeinsame Datenschutzbeauftragte**

Einleitung zum Thema Datenschutz des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten:  
[Datenschutz allgemeine Hinweise](#)  Vorlesen

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 27

## Häufig gesucht und benötigt

### Akteneinsicht Ablaufschema

Vorlagen und Schemata zu den Themen Akteneinsicht, Einsichtrechte nach dem Informationszugangsgesetz sowie für politische Abgeordnete.

### Bildrechte beim Fotografieren

Rechte am eigenen Bild beim Fotografieren.

### E-Mail Datenschutz

Datenschutzgerechte Übertragung von personenbezogenen Daten über elektronische Medien (E-Mail)

### Internet und Smartphones sicherer nutzen

Wie kann ich trotz des hohen Gefährdungspotentials bezüglich Sicherheit und Datenschutz das Internet und Smartphones sicherer nutzen?

### Schulungsunterlagen

Schulungsunterlagen zu unseren Datenschutz-Schulungen.

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 28

# EU-DSGVO

## Arbeitsmaterialien: Neueste Artikel

### Tools zur Zusammenarbeit

Datenschutzrechtliche Bewertung von Tools und Diensten für die Zusammenarbeit, die Erstellung von Umfragen oder für Spiele im Bereich der Jugendarbeit.

---

### Bildrechte beim Fotografieren

Rechte am eigenen Bild beim Fotografieren.

---

### E-Mail-Vertretungsregelung einrichten

Berechtigungen für den Vertreter / die Vertreterin auf das eigene Postfach setzen.

---

### E-Mail Datenschutz

Datenschutzgerechte Übertragung von personenbezogenen Daten über elektronische Medien (E-Mail)

---

### Schulungsunterlagen

Schulungsunterlagen zu unseren Datenschutz-Schulungen.

[ARBEITSMATERIALIEN: ALLE ARTIKEL >>](#)

Unter „Schulungen“ finden Sie auch:

- diesen Vortrag
- weitere Tipps u.a. zum „Datenschutz am Arbeitsplatz“
- Unterlagen zum Datenschutz in verschiedenen Fachbereichen
- Tipps für Auszubildende u. neue Mitarbeiter\*innen

## Allgemeine Infos zum Datenschutz: Neueste Artikel

### Verschwörungserzählungen im Internet und ihre Wirkung

Verschwörungstheorien: Wie werden sie verbreitet und welche Gefahren stellen sie für uns und unsere Demokratie dar?

### Corona-Warn-App / Luca-App und Datenschutz

Liebe Mitarbeiter\*innen, vermutlich haben auch Sie angesichts der weiterhin bestehenden Gefährdung durch die Corona-Pandemie interessiert die Veröffentlichung der Corona-Warn-App des RKI ...

### Smartphones werden wir durch sie abgehört

Werden wir durch unsere Smartphones überwacht und abgehört? Und wenn ja, wie genau funktioniert dies?

### Messenger-Dienste f. Smartphones

Welche Messengerdienste sind datenschutzgerecht und können als Alternative zu "WhatsApp" eingesetzt werden?

### Datenkrake Facebook

Welche Auswirkungen auf die Gesellschaft, Freiheit und Demokratie hat die (fast) ungehemmte Sammelwut der Datenkrake Facebook?

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58  
Stand: 09.02.2024 | Folie 31

# Kontaktmöglichkeiten der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten:

- per E-Mail: [datenschutz@segeberg.de](mailto:datenschutz@segeberg.de)
- per Telefon: 04551 / 951-9851 (Hotline)
- persönlich: *Büros: Rosenstr. 28a; #2.41*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

